



## **RODUNGSBEWILLIGUNG**

vom 12. Januar 2001

betreffend das Gesuch vom 10. Dezember 1999 der politischen Gemeinde Thal zur Rodung von 250 m<sup>2</sup> Waldareal

zwecks

Ausbau der Thalerstrasse im Gebiet der katholischen Kirche Staad-Buechen

### **A. RODUNGSGESUCH**

- Kanton: St.Gallen
- Forstkreis: VI, Rheintal
- Politische Gemeinde: Thal
- Örtlichkeit: Thalerstrasse im Gebiet der katholischen Kirche Staad-Buechen
- Rodungsfläche: 250 m<sup>2</sup>
- Eigentümer: Parzelle Nr. 87, Gemeinde Thal  
Parzelle Nr. 1912, Katholische Kirchgemeinde Staad-Buechen  
Parzelle Nr. 1956, Gebrüder Dornbierer AG
- Ersatzleistung: 250 m<sup>2</sup> Ersatzaufforstung im Gebiet Buchsee, Gemeinde Thal

### **B. SACHVERHALT**

Die politische Gemeinde Thal plant den Ausbau der Gemeindestrasse von Staad nach Buechen. Gleichzeitig wird bergseitig ein Trottoir erstellt. Für diese Massnahmen müssen 250 m<sup>2</sup> des Waldes bei der katholischen Kirche Staad-Buechen gerodet werden.

### **C. ERWÄGUNGEN**

1. Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b) des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) ist die kantonale Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung zuständig, wenn sie auch über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet.

Im vorliegenden Fall erfolgt die nachgesuchte Waldrodung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an einer Gemeindestrasse. Die Erstellung oder Änderung von Gemeindestrassen

richtet sich nach kantonaler Gesetzgebung. Damit liegt die Befugnis zum Rodungsentscheid beim Kanton St. Gallen.

2. Zuständige kantonale Behörde für die Erteilung von Rodungsbewilligungen ist nach Art. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt V z EG z WaG) das Kantonsforstamt.

3. Nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über den Wald (SR 921.01; abgekürzt WaV) ist ein Rodungsgesuch durch die nach kantonalem Recht zuständige Behörde öffentlich bekanntzumachen und die Akten zur Einsicht aufzulegen. Das vorliegende Rodungsgesuch wurde im Amtsblatt des Kantons St. Gallen vom 27. November 2000 veröffentlicht. Es lag vom 29. November bis 28. Dezember 2000 bei der politischen Gemeinde Thal zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen die Rodung eingegangen.

4. Rodungen sind nach Art. 5 Abs. 1 WaG grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 dieses Artikels darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b) das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c) die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Finanzielle Interessen wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke gelten nicht als wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung zu überwiegen vermögen (Art. 5 Abs. 3 WaG). Zudem ist bei Rodungsverfügungen dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

5. Im vorliegenden Fall wird für die Sicherheit der Fussgänger und der Strassenbenutzer entlang der Thalerstrasse zwischen Staad und Buechen die Rodung von 250 m<sup>2</sup> nötig. Für die Rodung bestehen somit wichtige Gründe, die das Interesse an der Erhaltung der beanspruchten Waldfläche übersteigen.

Die Standortgebundenheit für die Rodung ergibt sich aus der Lage der bestehenden Strasse.

Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt.

Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt wie beispielsweise zu Gefahren infolge Steinschlag, Rutschungen oder Erosion.

Nach dem kantonalen Gesamtplan Natur- und Landschaftsschutz liegt die Rodungsfläche in keinem Schutz- oder Schongebiet. Es liegen keine Gründe des Natur-, Landschafts- oder Heimatschutzes vor, die eine Verweigerung der Rodung verlangen würden.

6. Das schriftliche Einverständnis der berührten Grundeigentümer zur Ausführung der Rodung und der Ersatzaufforstung liegt vor.

7. Art. 7 Abs. 1 WaG schreibt vor, dass für jede Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten ist. Als Realersatz für die geplante Rodung wird

eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Gebiet Buechsee in der gleichen Gemeinde angeboten.

Der Waldrand besteht zur Zeit aus hochstämmigen Bäumen. Die Aufforstungsfläche ist mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Um ein möglichst abgestuftes Waldrandprofil zu erhalten, sind am neuen Waldrand Sträucher zu pflanzen.

Die angebotene Ersatzaufforstung vermag unter den genannten Voraussetzungen sowohl in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht einen ausreichenden Realersatz für die Rodung zu bieten.

8. Nach Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ist für die vorliegende Verfügung eine Gebühr zu entrichten. Ziffer 10.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) sieht für Rodungsbewilligungen Gebühren zwischen Fr. 50.- und Fr. 5'000.- vor. Eine Gebühr von Fr. 300.- ist angemessen. Die Gebühr wird der Gesuchstellerin vom Kantonsforstamt in Rechnung gestellt.

#### D. VERFÜGUNG

Gestützt auf Art. 4 ff. WaG, Art. 4 ff. WaV, Art. 2 V z EG z WaG und Art. 94 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Ziffer 10.01 GebT wird

### **v e r f ü g t :**

#### **1. Rodungsentscheid**

- 1.1 Die Rodung von insgesamt 250 m<sup>2</sup> Waldareal zur Verbesserung der Verkehrssicherheit entlang der Thalerstrasse wird bewilligt.
- 1.2 Die Bewilligung bezieht sich auf die Grundstücke Nrn. 87, 1912, und 1956 der Gemeinde Thal.
- 1.3 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - Ungenutzter Ablauf der Einsprachefrist bzw. Verzicht aller Beschwerdeberechtigter auf das Ergreifen der Rechtsmittel;
  - Vorliegen sämtlicher notwendiger Bewilligungen in rechtskräftiger Form (Baupolizei, Gewässerschutz u. a.);
  - Anzeichnung der Rodungsfläche durch den zuständigen Forstdienst.

Vor dem Inkrafttreten der Bewilligung dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden, die den tatsächlichen Zustand verändern.

- 1.4 Ist die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals bis Ende 2002 noch nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Bewilligung dahin.

## **2. Realersatz**

- 2.1 Die mit dem Rodungsgesuch angebotenen Ersatzmassnahmen werden als Realersatz im Sinn von Art. 7 Abs. 1 WaG und Art. 8 Abs. 1 WaV anerkannt. Die Pflanzung mit standortsgerechten, einheimischen Sträuchern und Laubbäumen ist derart auszuführen, dass ein artenreicher, gut abgestufter Waldrandbereich entsteht.
- 2.2. Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist im Grundbuch der Gemeinde Thal anzumerken.
- 2.3. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens Ende 2002 auszuführen.
- 2.4. Nach der Abnahme der Ersatzaufforstung durch den Forstdienst ist die Anmerkung zu löschen und die Kulturänderung ins Grundbuch einzutragen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gesuchstellerin (politische Gemeinde Thal).

## **3. Weitere Auflagen und Bedingungen**

- 3.1 Rodungen und Aufforstungen sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Forstdienstes vorzunehmen. Die Rodungsfläche ist durch den zuständigen Revierförster im Gelände gut erkennbar zu markieren.
- 3.2 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.
- 3.3 Die Entscheide anderer zuständiger Amtsstellen werden durch die vorliegende Verfügung in keiner Weise präjudiziert. Auflagen und Bedingungen dieser Stellen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Folgende Unterlagen bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Rodungsbewilligung:
  - Rodungsformulare 1 - 5
  - Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000, Blatt Nr. 1075, Rorschach
  - Situationsplan 1:500 mit eingezeichneter Rodungsfläche, vom Kantonsforstamt am 11. Januar 2001 visiert.
  - Situationspläne 1:1'000 und 1:2'000 mit eingezeichneter Ersatzaufforstungsfläche, vom Kantonsforstamt am 11. Januar 2001 visiert

## **4. Entscheidgebühr**

Die Entscheidgebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 300.-. Die Gebühr wird der politischen Gemeinde Thal vom Kantonsforstamt in Rechnung gestellt.

## **E. ENTSCHEIDERÖFFNUNG**

Die vorliegende Verfügung wird der politischen Gemeinde Thal zur koordinierten Eröffnung aller Entscheide zugestellt. Das Datum der Entscheideröffnung ist dem Kantonsforstamt bekanntzugeben.

## F. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 ff. VRP innert 14 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und unter Angabe von Gründen Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN  
Der Kantonsoberförster:



W. Suter

### **Mitteilung mit Unterlagen gemäss Ziffer D 3.4 und Kopie des Waldfeststellungs-Detailplanes Nr. 3 an:**

- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, F+D, 3003 Bern
- Kreisforstamt VI, im Hause
- Revierförster Hansruedi Ammann, Höflistrasse 1, 9425 Thal
- Rechnungsführer des Kantonsforstamtes, H. Steiger, im Hause (ohne Beilagen)

### **Eingeschrieben zu eröffnen:**

- Gebrüder Dornbierer AG, Industrie Hegi 5, 9425 Thal
- Katholische Kirchgemeinde Buechen-Staad, Thalerstrasse 9a, 9422 Staad